

**Studienordnung
des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik
an der Fachhochschule Erfurt
(StudO)**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik, Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2004, Az.: 41-436/115-281-, folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.

Der Rat des Fachbereiches Versorgungstechnik, dem der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist, hat am 18.06.2004 die Studienordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.06.2004 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 07.07.2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen,
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Vertiefungen
- § 6 Lehrveranstaltungen, Studienleistung, Exkursionen
- § 7 Praktische Ausbildung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

1. Studienplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundstudiums)
2. Studienplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Hauptstudiums)
3. Studienplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)
4. Praktikumsordnung

§ 1 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik (PrüfO) das Studium für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik. Zur Studienordnung (StudO) gehören die Studienpläne (Anlage 1 bis 3), in denen alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind und die Praktikumsordnung (PrakO - Anlage 4), die alle Regelungen für das berufspraktische Semester enthält.

§ 2 Studienziel

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch eine praxisorientierte und auf modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden aufbauende Ausbildung werden dem Studenten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit und unternehmerischen Selbsttätigkeit befähigen. Die Kombination der Ausbildung in Informatik mit der einer Fachdisziplin befähigt den Absolventen im Beruf darüber hinaus, die dringend erforderliche Schnittstellenfunktion zwischen Fachspezialisten und Informatikspezialisten wahrzunehmen. Er sichert die Integration der modernen Methoden der Informationsverarbeitung in die unterschiedlichsten Anwendungsbereiche.

Dem Absolventen des Studienganges "Angewandte Informatik" bieten sich je nach gewähltem Ausbildungsschwerpunkt bzw. gewählter Vertiefungsrichtung vielfältige Betätigungsfelder in allen Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung, im Dienstleistungssektor und in freiberuflicher Tätigkeit, beispielhaft für:

- Systemanalyse, -planung und -entwicklung für betriebswirtschaftliche und technische Anwendungen
- Datenbankverwaltung und -administration
- Entwurf, Implementierung, Betrieb und Sicherheit von IT-Systemen
- Netzwerkmanagement
- DV-Koordination, -Schulung und -Revision
- Marketing und Vertrieb von Softwaresystemen und High-Tech-Produkten
- Organisationsprogrammierung
- Beratungstätigkeit
- Gebäudeautomation, Technisches Gebäudemanagement und Facility Management
- Konzeption und Erstellung multimedialer Anwendungen

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Science, in abgekürzter Form BSc.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich über ein bzw. mehrere Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen der Module erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt: Grundlagen und Orientierungsstudium
 1. Fachsemester = 1. Studiensemester 30 Kreditpunkte
 2. Fachsemester = 2. Studiensemester 30 Kreditpunkte
 - Vorprüfung
2. Studienabschnitt: Fachstudium
 3. Fachsemester = 3. Studiensemester 30 Kreditpunkte
 4. Fachsemester = 4. Studiensemester 30 Kreditpunkte
 5. Fachsemester = 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum 30 Kreditpunkte
 6. Fachsemester = 6. Studiensemester inkl. Bachelorarbeit 30 Kreditpunkte

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst Allgemeine Grundlagen, Grundlagen der Informatik und begleitende Lehrmodule. Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab.
- (6) Zur Einführung in das Studium finden Orientierungsveranstaltungen statt. Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres orientiert sich der Fachbereich über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung (Studienadvisor) durch. Die gewünschte Studienrichtung des Studienganges wählen die Studierenden am Ende des 2. Studiensemesters.

- (7) Der 2. Studienabschnitt (Hauptstudium) umfasst Grundlagen der Informatik, begleitende Lehrmodule und fachspezifische Lehrveranstaltungen, in denen Schwerpunkte gebildet werden können (Anlage 2 und 3). Im 5. Studiensemester wird das Berufspraktikum durchgeführt. Im 6. Semester ist die Bachelorarbeit mit Kolloquium als Abschlussarbeit vorgesehen. Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungen und Prüfungsleistungen sind in Anlagen 2 und 3 der Prüfungsordnung geregelt. Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelor-Prüfung ab.
- (8) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dies ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 5 Vertiefungen

- (1) Im zweiten Studienabschnitt besteht die Möglichkeit, sich wahlweise in einen von drei Anwendungsgebieten der Informatik zu spezialisieren. Dies sind
- Ingenieurinformatik (II),
 - Medieninformatik (MI),
 - Wirtschaftsinformatik (WI).
- (2) Dazu werden im Hauptstudium in 45% der angebotenen Lehrveranstaltungen Spezialkenntnisse vermittelt.

§ 6 Lehrveranstaltungen, Studienleistung, Exkursionen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden durchgeführt als:
- Vorlesungen
 - Übungen, Seminare
 - Übungen mit Labor,
 - Praktika,
 - Gastvorträge,
 - Kolloquien.
- (2) Studien (SL)- und Prüfungsleistungen (PL, SPL) werden in Form von
- Klausur,
 - mündliche Prüfung
 - Beleg,
 - Hausarbeit,
 - Projekt,
 - Referat,
 - Kolloquium,
 - Praktikum mit Bericht
- innerhalb des Prüfungszeitraum (PL) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (SPL) abgelegt.
- (3) Praxisnahe Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

§ 7 Praktische Ausbildung

Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung (Anlage 4) geregelt.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studenten im 6. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Es ist das Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fächer zu erfahren, nachdem zuvor die Einzelfächer nebeneinander kennen gelernt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung.
- (2) Es werden jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten, aus denen der Student nach eigenen Interessen ein Thema auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit ist zusammen mit einem Kolloquium die Bachelorprüfung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben, gelten weiterhin die Studienordnungen vom 27.06.2001 bzw. vom 23.04.2003. Die Studierenden der Studienordnung vom 23.04.2003 haben die Möglichkeit, auf Antrag in diese Studienordnung zu wechseln. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) zu stellen.

Erfurt, den 30.06.2004

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Kappert
Dekan
Fachbereich Versorgungstechnik

Anlage 1: Studienplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundstudiums)

Legende:

- P** Pflichtmodul
WPV Wahlpflichtmodul – Vertiefung
VP Pflichtmodul - Vertiefung
- PL** Prüfung in Prüfungszeitraum
SPL Prüfung in Vorlesungszeit
SL Schein

1. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI111	Mathematik I	P	6	SL
AI211	Physik	P	3	PL
AI221	Grundlagen der Informatik I	P	10	SL
AI231	Digitaltechnik/Rechnerarchitektur	P	5	PL
AI311	Elektrotechnik I	P	2	PL
AI511	BWL	P	2	PL
AI611	Englisch	P	2	SL
Summe			30	

2. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI112	Mathematik II	P	6	PL
AI222	Grundlagen der Informatik II	P	7	PL
AI241	Netze I	P	4	PL
AI251	Betriebssysteme	P	5	PL
AI261	Datenbanken I	P	4	PL
AI411	Multimedia	P	2	PL
AI612	Computerenglisch	P	2	SL
Summe			30	

Anlage 2: Studienplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Hauptstudiums)

Legende:

- P** Pflichtmodul
WPV Wahlpflichtmodul – Vertiefung
VP Pflichtmodul - Vertiefung
- PL** Prüfung in Prüfungszeitraum
SPL Prüfung in Vorlesungszeit
SL Schein

3. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI271	Softwaretechnik	P	6	PL
AI621	Schlüsselqualifikationen	P	4	SL
Summe			10	

4. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI262	Datenbanken II	P	6	SPL
AI281	Graphische Datenverarbeitung	P	5	PL
AI521	IT-Kolloquium	P	2	SL
AI631	Projektmanagement	P	3	SL
Summe			16	

5. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI810	Betriebspraktikum	P	22	SL
AI571	Existenzgründung	P	2	SPL
AI263	Informationssysteme	P	2	SPL
Summe			26	

6. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI242	Netze II	P	4	SPL
AI291	IT-Sicherheit	P	2	PL
AI811	Bachelorarbeit	P	10	SPL
Summe			16	

Anlage3: Studienplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)

Legende:

- P** Pflichtmodul
- WPV** Wahlpflichtmodul – Vertiefung
- VP** Pflichtmodul - Vertiefung

- PL** Prüfung in Prüfungszeitraum
- SPL** Prüfung in Vorlesungszeit
- SL** Schein

Verteilung Modulgruppen - Kreditpunkte

Modulgruppe	1.FS CP	2.FS CP	3.FS CP	4.FS CP	5.FS CP	6.FS CP	Gesamt CP	Verteilung Gesamtstudium	Verteilung Fachstudium
Pflichtmodule	30	30	10	16	26	16	128	70 %	55 %
Pflichtmodule (Vertiefung)			16	10		10	36	20 %	30 %
Wahlpflichtmodule (Vertiefung)			4	4	4	4	16	10 %	15 %
Gesamt	30	30	30	30	30	30	180	100 %	100 %

Vertiefung Ingenieurinformatik - Verteilung SWS - Kreditpunkte

Modul	Modulbeschreibung	1.FS SWS	2.FS SWS	3.FS SWS/CP	4.FS SWS/CP	5.FS SWS	6.FS SWS/CP	Prüfung
AI321	Ingenieurtechnische Grundlagen			4/5				PL
AI331	Versorgungstechnische Anlagen			6/6				PL
AI312	Elektrotechnik II			4/5				SPL
AI341	Steuerungs- und Regelungstechnik				6/7			SPL
AI351	Gebäudeautomation						6/7	SPL
AI361	CAD I				2/3			SL
AI362	CAD II						2/3	PL
	Gesamt SWS und CP			14/ 16	8/10		8/10	
	Wahlpflichtmodule CP			4	4	4	4	

Vertiefung Medieninformatik - Verteilung SWS - Kreditpunkte

Modul	Modulbeschreibung	1.FS SWS	2.FS SWS	3.FS SWS/CP	4.FS SWS/CP	5.FS SWS	6.FS SWS/CP	Prüfung
AI421	Medientechnik			2/2				SPL
AI431	Medienkonzeption und -produktion				2/3			PL
AI441	Mediendesign			4/5				SPL
AI451	Digitale Medien I			4/5				PL
AI452	Digitale Medien II				4/5			SPL
AI453	Digitale Medien III						8/10	SPL
AI461	Medienrecht			2/2				PL
AI471	Medientheorie			2/2				SL
AI481	Medienmarketing				2/2			SL
	Gesamt SWS und CP			14/16	8/10		8/10	
	Wahlpflichtfächer CP			4	4	4	4	

Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Verteilung SWS - Kreditpunkte

Modul	Modulbeschreibung	1.FS SWS	2.FS SWS	3.FS SWS/CP	4.FS SWS/CP	5.FS SWS	6.FS SWS/CP	Prüfung
AI521	Einführung Wirtschaftsinformatik			4/4				PL
AI522	Planung / Entwicklung / Modellierung betrieblicher Anwendungssysteme				4/5			SPL
AI523	Operative Anwendungssysteme						4/5	SPL
AI524	Informationsmanagement			2/3 (SL)	2/2 (PL)			PL
AI525	Geschäftsprozesse und Workflows						2/3	SPL
AI531	Unternehmensführung			2/2				SL
AI532	Marketing			4/5				PL
AI533	Material- und Produktionswirtschaft I + II			2/2 (SL)	2/3 (PL)			PL
AI541	Einführung Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht						2/2	SL
	Gesamt			14/16	8/10		8/10	
	Wahlpflichtfächer CP			4	4	4	4	

Vertiefung Wahlpflichtmodule (VWP)

Die Studierenden wählen aus dem Fächerkanon des Studienganges die entsprechenden Lehrangebote aus. In der Regel werden die Wahlpflichtmodule als 2 SWS angeboten und auf einen Studieraufwand von 2 CP ausgelegt. Die Studienkommission schlägt das aktuelle Angebot für das jeweilige Semester vor. Der Fachbereichsrat entscheidet über das Kreditgewicht der Veranstaltung. Im 5. FS ist im Modul Projekt (4 SWS) aus den Projektthemen des Vertiefungsangebotes ein Thema auszuwählen und zu bearbeiten. Es wird mit 6 Kreditpunkten gewichtet.

Fächer zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der **Ingenieurinformatik** sind u.a.:

- **Grundlagen Nachrichtentechnik**
- **Informationstheorie**
- **Messwerterfassung**
- **Microcontroller I und II**
- **Sensortechnik**
- **Gebäudeinformationssysteme**
- **Industrielle Steuerungstechnik**
- **Projekt**

Fächer zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der **Medieninformatik** sind u.a.:

- **Grundlagen Nachrichtentechnik**
- **Informationstheorie**
- **Digital Storytelling**
- **Web-Usability**
- **A/V – Produktion I und II**
- **Dynamische Web-Programmierung**
- **Digitale Zeitungsproduktion**
- **Projekt**

Fächer zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der **Wirtschaftsinformatik** sind u.a.:

- **Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik**
- **Organisationsanalyse und –management**
- **Systemanalyse und –entwicklung**
- **Betriebsinformatik**
- **Operations Research**
- **Controllingfunktionen und -konzepte**
- **Kosten – und Leistungsrechnung**
- **Investition und Finanzierung**
- **Projekt**

Anlage 4
Praktikumsordnung
des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik der Fachhochschule Erfurt
(PrakO)

§ 1 Ausbildungsziel

Ziel des Berufspraktikums ist es, die berufspraktische Tätigkeit als eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit als Informatiker, kennen zu lernen und eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Der Student soll durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld der Angewandten Informatik vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 2 Dauer

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 zusammenhängenden Wochen oder mindestens 85 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).

§ 3 Ausbildungsstellen

Der Student ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Fachbereichs eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

§ 4 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden schriftlich Wochenberichte (Praktikumsberichte) zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praktikumsberichte, des Tätigkeitsnachweises und eines unmittelbar im Anschluss an das Berufspraktikum durchzuführenden, bewerteten Kolloquiums wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz (1) ist der Praktikantenamtsleiter/Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Praktikantenamtsleiter/Prüfungsausschuss.
- (4) Das Berufspraktikum kann im Ausnahmefall, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 5 Status der Studenten

- (1) Während des Berufspraktikums bleibt der Student an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Er ist verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden.

§ 6 Praxisnachbereitende Lehrveranstaltungen

Nach Beendigung des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisnachbereitende Lehrveranstaltungen durch (z.B. Lehrveranstaltung Existenzgründung).

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn der Praktika schließen die Ausbildungsstelle und der Student einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält
1. die Verpflichtung des Praktikanten
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von §4 Absatz 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind
 - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
 2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - den vom Studenten zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von §4 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen;
 3. Fragen der Versicherung des Studenten;
 4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist vor der Unterzeichnung dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall erhält der Studiengang Angewandte Informatik eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studenten empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Betreuung durch die Hochschule

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch die Hochschule werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des Studenten; jeder Student soll, soweit erforderlich, einmal je Praktikum besucht werden,
- die Überprüfung des vom Studenten vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
- die Unterstützung des Ausbildungsbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und der Beratung der Praxisstellen sowie der Überprüfung der Ausbildungsverträge.
- die Abhaltung von praxisnachbereitenden Lehrveranstaltungen, in der die praktisch aufgetretenen Probleme theoretisch begleitet werden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.